



Satzung

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1

Der am 13. März 1875 gegründete Verein führt den Namen **„Niedersachschor Hannover“** in der Tradition des Männerchors Laetitia von 1875 und ist Mitglied des Niedersächsischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Er schließt politische und konfessionelle Zielsetzungen aus. Künstlerische Leistungen und die Erarbeitung wertvoller Vokalmusik aller Epochen, besonders des zeitgenössischen Schaffens, und die allgemeine Verbreitung des Liedgutes aller Völker sind seine Aufgabe. Er tritt für die völkerverbindende Idee des Singens ein und pflegt die Geselligkeit, deren Wert vom Chorgesang geprägt wird. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Veranstaltungen, Einrichtungen

§ 4

Der Niedersachschor Hannover bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben folgender Veranstaltungen und Einrichtungen:

1. Wöchentliche Chorübungsabende, erforderlichenfalls auch Sonderproben,
2. Konzerte und Konzertreisen,
3. Musikalische Mitwirkung bei Feiern und Veranstaltungen verschiedenster Art auch im Rahmen der Hannoverischen Chorgemeinschaft
4. Gesellige Veranstaltungen und Ausflüge,
5. Mitgliederinformation und Chorzeitschrift CHOR ECHO,
6. Freundeskreis LAETTITIA

§ 5

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an der musikalischen Arbeit des Vereins. Fördermitglieder nehmen in der Regel an der Chorarbeit nicht teil. Sie unterstützen den Verein durch ihre Beitragsleistungen und sind sich einig, mit den aktiven Mitgliedern besonders für traditionelle Werte und entsprechende Aufgaben einzutreten.

Mitgliedschaft

§ 6

Der Niedersachschor Hannover hat:

a) Ehrenmitglieder, **b)** aktive Mitglieder, **c)** Fördermitglieder, **d)** den Freundeskreis LAETTITIA und **e)** außerordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ernannt. Bei der Abstimmung müssen mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder genießen die Rechte eines Mitgliedes, sind aber zu Beitragsleistungen nicht verpflichtet.

§ 7

In den Verein kann aufgenommen werden, wer diese Vereinssatzung anerkennt und sich zur Durchführung seiner Beschlüsse verpflichtet. Wer noch nicht achtzehn Jahre alt ist, muss die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei aktiven Chormitgliedern ist das Einverständnis des Chorleiters erforderlich.

Beiträge

§ 8

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Monatsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich durch Bankeinzugsverfahren erhoben, oder per Banküberweisung eingezahlt werden. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen auf Antrag Beitragsermäßigungen und -stundungen zu gewähren. Jedes neue Mitglied erhält kostenlos das Mitgliederverzeichnis, die Vereinssatzung und ein Vereinsabzeichen.

Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 10

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Jahresschluss, erklärt werden, bis zum Jahresschluss muss der volle Beitrag gezahlt werden.

§ 11

Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn das Mitglied

a) gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vereins verstößt,
b) das Ansehen oder die Belange des Vereins durch sein Verhalten verletzt und dieses Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt.
Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tage des Ausschlusses. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, deren Entscheidung endgültig ist.

Verwaltung

§ 12

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch folgende Organe: **1.** die Mitgliederversammlung, **2.** den Vorstand

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene, beschlussfassende Versammlung aller Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens im dritten Monat des neuen Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Chorleiters sowie Aussprache darüber,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes, getrennt für Kassenführung und übrigen Vorstand.
4. Anstehende Neuwahlen,
5. Die jährliche Neuwahl eines Kassenprüfers.
6. Festsetzung der Beiträge und sonstiger Leistungen für das neue Kalenderjahr.
7. Feststellung und Genehmigung der Planungen für das neue Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem Chorleiter.
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Anregungen und Wünsche

Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Herbeiführung gültiger Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, falls die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Abstimmungen und Wahlen werden per Handzeichen vorgenommen, sie können jedoch auf Antrag auch geheim durchgeführt werden.

§ 14

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Beitragsänderungen sind keine Satzungsänderungen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn

- a) laut Vorstandsbeschluss dringende Entschlüsse notwendig sind
- b) mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies vom Vorstand verlangt

§ 16

Die Einladungen zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu versenden. Anträge sind spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge bedürfen des Mehrheitsbeschlusses der Versammlung.

§ 17

Die Versammlungen werden von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll durch einen Schriftführer zu führen.

§ 18

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen in keiner anderen Weise an der Verwaltung des Vereins beteiligt sein. Sie haben das Recht, Bücher und Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie dürfen ihr Amt nicht mehr als zweimal hintereinander ausüben.

§ 19

Der erste Vorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, der übrige Vorstand wird zeitversetzt um ein Jahr, ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden, der den Verein vertritt,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenführer,
4. dem Kassierer,
5. dem Schriftführer,
6. dem stellvertretenden Schriftführer,
7. dem Notenwart,
8. dem stellvertretenden Notenwart,
9. den Vizechorleitern,
10. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Chorleiter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und hat in ihm Sitz und Stimme. Er ist zu den Sitzungen einzuladen. Der Vorstand wird erweitert durch:

- a) den Fest- und Organisationsausschuss, der nach den Erfordernissen gebildet wird. Er hat seine Tätigkeit nach den Richtlinien des Vorstandes durchzuführen.
- b) Stimmführer zur Betreuung ihrer Stimmgruppen und Führung der Anwesenheitsliste

Der Vorstand ist berechtigt, erforderlichenfalls weitere Ausschüsse zu bilden, deren erste Sitzung jeweils vom Vorstand zu terminieren ist.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens Dreiviertel aller Mitglieder an dieser Mitgliederversammlung teilnehmen. Dreiviertel der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen. Ist die erforderliche Vertretung in dieser Versammlung nicht erbracht, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des NIEDERSACHSENCORS fällt das Vermögen des Vereins und sein gesamtes Inventar einem eventuellen Rechtsnachfolger, einer gemeinnützigen Stiftung oder dem DCV zu.

Schlussbestimmungen

Diese Vereinssatzung ist abgestimmt auf die Erfordernisse der Satzungen des Deutschen Chorverband e.V. und des BGB. Die vorstehende Satzung tritt auf Grund ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2011 in Kraft.